

# **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof in Sanitz vom 25.02.2014

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Sanitz. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5 Gebührenhöhe

#### 1. Grabnutzungsgebühren

##### Reihengrabstätte

-für Särge für 30 Jahre	220,00 EUR
-für Urnen für 20 Jahre	150,00 EUR

##### Wahlgrabstätten

-für Särge je Grabbreite für 30 Jahre	270,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	180,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	9,00 EUR

##### Rasengrabstätten (inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege durch den Friedhofsträger)

- Wahlgrab in Rasenlage für 30 Jahre	1320,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr Inklusive FUG und Pflege	44,00 EUR

**Urnengemeinschaftsanlage (inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege durch den Friedhofsträger)**

-für Urnen 20 Jahre (inklusive Namensnennung)	1550,00 EUR
-für Urnen 20 Jahre mit eigenem Stein	1000,00 EUR

**2. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt 24,00 EUR  
Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

**3. Verwaltungsgebühren**

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	12,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	15,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	20,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	2,00 EUR

**4. Bestattungsgebühren**

Verwaltungsgebühr	25,00 EUR
-------------------	-----------

**5. Pflegegebühren auf Grund vorzeitiger Einebnung**

- pro Jahr und Grabbreite inkl. FUG	40,00 EUR
-------------------------------------	-----------

**§ 6  
Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 7  
Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

## § 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung, tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 4.02.1999 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Sanitz am 25.02.2014.



Pastor Gertfried Möller  
(Name in Blockschrift)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-  
meinderates

Wolfrad Möller  
Möller  
(Name in Blockschrift)  
weiteres Mitglied des Kirchenge-  
meinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 25.03.2014